

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Crayon Schweiz AG

Stand: November 2022

I. Anwendungsbereich dieser Bedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Crayon Schweiz AG gegenüber Kunden, insbesondere für Beratungs-, Schulungs- und andere Service-Leistungen („Services“) sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Software oder Online Services durch Vermittlung einer Bestellung des Kunden bei einem Hersteller oder durch Weiterverkauf von Software durch Crayon Schweiz AG an den Kunden. Hinsichtlich des Lizenzumfangs gelten die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers.

Abweichende Vereinbarungen und Ergänzungen, wie Abreden und Zusicherungen, sind nur verbindlich, wenn die Parteien sie in einfacher Schriftform bestätigen und nur für diejenige Kundenbestellung, für die sie bestätigt wurden.

Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch dann nicht, wenn sie in einer Bestellanfrage, Bestellung oder einem sonstigen Schreiben des Kunden einbezogen werden und Crayon Schweiz AG diesen nicht widerspricht.

II. Vertragsschluss

A. Allgemeine Regelungen

Alle von Crayon Schweiz AG in Preislisten, Anzeigen, elektronischen Medien und dergleichen angegebenen, abgedruckten oder gespeicherten Angebote und Preisangaben sind unverbindlich und freibleibend. Diese stellen keinen Antrag gemäss Schweizer Obligationenrecht („OR“) dar.

Ein wirksamer zweiseitiger Vertrag über Services, die Überlassung von Nutzungsrechten an Software oder Online Services (jeweils ein „Vertrag“) kommt erst durch die verbindliche Bestellung des Kunden und Annahme der Kundenbestellung durch Crayon Schweiz AG

zustande. Crayon Schweiz AG informiert den Kunden über den Vertragsabschluss entweder durch eine Auftragsbestätigung, durch Überlassung der bestellten Software, Weitergabe der zur Aktivierung erforderlichen Lizenzschlüssel oder Erbringung der bestellten Services. Die Annahmeerklärung kann auch durch Download von Software oder Nutzung von Online Services erfolgen.

Erfolgt die Bestellung des Kunden in elektronischer Form, so behält sich Crayon Schweiz AG vor, den Eingang der Bestellung zu bestätigen und deren Einzelheiten aufzuführen (Eingangsbestätigung). Diese Eingangsbestätigung stellt keine verbindliche Annahme des Auftrages des Kunden dar, sondern soll diesen nur darüber informieren, dass seine Bestellung bei Crayon Schweiz AG eingegangen ist.

Sollte Crayon Schweiz AG nach Vertragsabschluss feststellen, dass die bestellte Ware nicht mehr verfügbar ist oder die bestellte Ware oder Leistung aus rechtlichen Gründen nicht geliefert oder aus sonstigen von Crayon Schweiz AG nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden kann, kann Crayon Schweiz AG entweder eine in Qualität und Preis gleichwertige Ware bzw. Leistung anbieten oder ohne Weiteres vom Vertrag zurücktreten. Bereits erhaltene Zahlungen wird Crayon Schweiz AG umgehend nach einem Rücktritt vom Vertrag zinslos rückerstatten.

B. Regelungen für Software Lizenzen

1. Gegenstand des Vertrags

Einzelheiten des Vertragsinhalts, insbesondere die Bezeichnung der über Crayon Schweiz AG beschafften Software, die Anzahl der Lizenzen, der Hersteller, die Art der Beschaffung (Vermittlung oder Weiterverkauf) und weitere Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Auftragsdokumentation zum Vertrag.

2. Beschaffenheit der Software

Software ist Standardsoftware, die nicht für individuelle Bedürfnisse des Kunden hergestellt worden ist. Dem Kunden ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik unmöglich ist, Standardsoftware fehlerfrei für alle Anwendungsbedingungen zu entwickeln.

Software wird, wenn nicht anders vereinbart, in einer für das Betriebssystem Microsoft Windows geeigneten Fassung geliefert. Es besteht kein Anspruch seitens des Kunden auf Bekanntgabe des Quellcodes.

3. Nutzungsrechte

Es gelten die Lizenzbedingungen des Herstellers.

Im Falle der Vermittlung bestellt der Kunde direkt beim Hersteller und schliesst direkt mit dem Hersteller einen Lizenzvertrag zu den Lizenzbedingungen des Herstellers ab (z.B. ein direktes Enterprise Agreement mit Microsoft).

Im Falle des Weiterverkaufs erkennt der Kunde mit der Bestellung bei Crayon Schweiz AG die Geltung der Lizenzbedingungen des Herstellers an.

Vorhandene Urheberrechtsvermerke oder Registriermerkmale, vor allem die Registrierungsnummer der Software, dürfen nicht entfernt werden.

4. Lieferung

Soweit nicht anderweitig vereinbart, erfolgt die Lieferung, indem der Kunde die lizenzierte Software per elektronischer Übertragung, durch elektronischen Zugriff oder als Download erhält.

5. Erfüllungsort/Lieferbedingungen

Der Erfüllungsort im Falle eines Lizenzgeschäfts ist der Sitz des Kunden, an dem die Freischaltung der Lizenzschlüssel erfolgt.

Bei physischem Versand von Softwarelizenzen kann sich Abweichendes aus der Auftragsdokumentation ergeben.

Geht innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der Lieferung keine Rüge bzgl. Mängel, Abweichungen oder Fehlmengen bei Crayon Schweiz AG ein, gilt die Ware und Dienstleistung als genehmigt. Ansprüche wegen verdeckter Mängel bleiben hiervon unberührt.

6. Export

Für die Beachtung von Exportkontrollvorschriften ist der Kunde verantwortlich. Crayon Schweiz AG ist nicht verpflichtet, Waren an Orte zu versenden, für die Exportbeschränkungen gelten.

Dem Kunden ist bekannt, dass die Lizenz- oder Vertragsbedingungen der jeweiligen Hersteller Regelungen zur Exportkontrolle enthalten können, zu deren Einhaltung er sich verpflichtet.

C. Regelungen für Services

1. Gegenstand des Vertrages

Einzelheiten des Vertragsinhalts, insbesondere Art, Umfang, Ort und Zeit der von Crayon Schweiz AG zu erbringenden Services sowie die Vergütung ergeben sich aus der jeweiligen Auftragsdokumentation zum Vertrag. Soweit nichts Anderes bestimmt ist, werden diese Dienstleistungen in Räumlichkeiten von Crayon Schweiz AG erbracht.

2. Vertragsdauer und Kündigung

Die Laufzeit und Kündigungsfristen eines Vertrags über Services ergibt sich aus der Auftragsdokumentation.

Crayon Schweiz AG ist berechtigt, einen Vertrag über Services jederzeit mit sofortiger Wirkung in folgenden Fällen zu kündigen:

- Der Kunde befindet sich in Zahlungsverzug und leistet die Zahlung trotz Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht.

- Der Kunde verletzt Mitwirkungspflichten, deren Erfüllung Voraussetzung für die Erbringung der Services durch Crayon Schweiz AG ist und erfüllt diese auch nach Ablauf einer von Crayon Schweiz AG gesetzten angemessenen Frist von mindestens 30 Tagen nicht.

Das Recht beider Parteien zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Soweit nicht anderweitig im Einzelfall schriftlich vereinbart, ist Crayon Schweiz AG berechtigt, einen Vertrag über Services jederzeit mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats ordentlich zu kündigen.

3. Unterbeauftragung

Crayon Schweiz AG ist berechtigt, Unterauftragnehmer mit der Erbringung der Services (auch Teilen davon) zu beauftragen. Crayon Schweiz AG wird im Falle einer Unterbeauftragung gewährleisten, dass der Unterauftragnehmer im Wesentlichen den gleichen vertraglichen Vereinbarungen unterliegt wie Crayon Schweiz AG. Auf schriftliche Anfrage des Kunden wird Crayon Schweiz AG dem Kunden jederzeit eine Liste, der für ihn eingesetzten Unterauftragnehmer zur Verfügung stellen. Das Auswahlermassen liegt immer bei der Crayon Schweiz AG.

III. Mitarbeiter und Leistung

1. Mitarbeiter / Leistungsstandard

Crayon Schweiz AG trägt Sorge, dass die zur Erbringung der vereinbarten Leistungen eingesetzten Mitarbeitenden die dafür erforderliche(n) Qualifikation(en) besitzen.

Crayon Schweiz AG wird die Services mit der nach der Art der Dienstleistungen angemessenen Sorgfalt erbringen. Zu diesem Zweck wird Crayon Schweiz AG die Dienstleistungen von einer angemessenen Anzahl entsprechend qualifizierten und geschulten Mitarbeitenden mit der gebotenen Sorgfalt sowie in der

Qualität ausführen, die der Kunde nach den jeweiligen Umständen berechtigterweise erwarten kann.

2. Mitwirkungspflichten und Beistellung

Der Kunde ist verpflichtet, Crayon Schweiz AG sämtliche Informationen proaktiv zur Verfügung zu stellen sowie Mitwirkungen zu erbringen, die Crayon Schweiz AG zur Erbringung der Services benötigt.

Die Parteien stimmen darin überein, dass die proaktive und kontinuierliche Mitwirkung der Mitarbeitenden des Kunden eine für die vertragsgemässe Leistungserbringung notwendige Voraussetzung ist.

Crayon Schweiz AG erbringt die vereinbarten Services auf der Grundlage der vom Kunden übermittelten Informationen. Der Kunde wird Crayon Schweiz AG über sämtliche für die Durchführung der Services wesentlichen Umstände seines Unternehmens informieren. Die Vollständigkeit der Informationen wird der Kunde Crayon Schweiz AG auf Anfrage schriftlich bestätigen. Auch ohne schriftliche Bestätigung darf die Crayon Schweiz AG von der Vollständigkeit und auch der Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen ausgehen.

Der Kunde verpflichtet sich, Crayon Schweiz AG von sämtlichen während der Durchführung des Beratungsauftrags auftretenden Veränderungen der für die Beantwortung dieser Fragen massgeblichen Umstände unverzüglich zu unterrichten. Weitere Mitwirkungspflichten des Kunden sind in der Auftragsdokumentation geregelt.

Sofern es für die Erbringung der Services erforderlich ist, EDV-Systeme oder die IT-Infrastruktur des Kunden zu nutzen, stellt der Kunde sicher, dass die Mitarbeitenden von Crayon Schweiz AG zur Nutzung der Programme berechtigt sind und ihnen der Zugang ermöglicht wird. Soweit Dritte Ansprüche gegen Crayon Schweiz AG wegen der Verletzung von Nutzungsrechten an solchen Programmen oder

sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Rechten geltend machen, wird der Kunde Crayon Schweiz AG auf erstes Auffordern hiervon freistellen.

Crayon Schweiz AG kann dem Kunden eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht und Beistellung setzen und dabei ankündigen, dass für den Fall des fruchtlosen Verstreichens der Frist entweder die Ersatzvornahme folgt oder die Beauftragung fristlos gekündigt wird.

Im Falle einer Kündigung wegen Nichterfüllung der gesetzlichen oder vereinbarten Mitwirkungspflichten und Beistellungen ist der Kunde verpflichtet, Crayon Schweiz AG den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen.

4. Abwerbeverbot

Crayon Schweiz AG und der Kunde verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Insbesondere verpflichtet sich jede Partei, es zu unterlassen, Mitarbeitende der anderen Partei, die bei der Erbringung der Services oder anderweitig an der Erfüllung eines Vertrags mitgewirkt haben, innerhalb von 12 Monaten nach deren Einsatz im Rahmen der Services aktiv abzuwerben.

IV. Preise, Zahlungsbedingungen und Verzug

A. Allgemeine Regelungen

Alle Preise, sofern nicht anders vereinbart, gelten in Schweizer Franken. Die Preise von Crayon Schweiz AG verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, sowie eventuell auftretender Versand-, Versicherungs- und Verpackungskosten und weiteren notwendigen Spesen.

Soweit nicht im Vertrag anderweitig vereinbart, ist die Vergütung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Kunde automatisch in Verzug, ohne dass es einer weiteren Zahlungsaufforderung resp. Mahnung bedarf. Skonto wird nicht gewährt.

Crayon Schweiz AG ist berechtigt, auch bei entgegenstehender Tilgungsbestimmung des Kunden die Zahlung auf die älteste fällige Rechnung zu verrechnen.

Crayon Schweiz AG behält sich - unbeschadet weiterer Rechte - die Zurückbehaltung von Services während der Dauer des Verzuges vor.

Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als 4 Monaten sowie bei Dauerschuldverhältnissen ist Crayon Schweiz AG berechtigt, Kostensteigerungen, denen Crayon Schweiz AG im Rahmen der Belieferung durch Zulieferer unterliegt, an den Kunden weiterzugeben. Für eine fest vereinbarte Laufzeit der Lizenznutzung gilt diese Regelung nicht.

B. Regelungen für Software Lizenzierungen

Im Falle des Wiederverkaufs von Software Lizenzen durch Crayon Schweiz AG an den Kunden sind sämtliche Nutzungsrechte des Kunden zunächst auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab der Aktivierung einer Lizenz durch den Kunden beschränkt. Erst mit vollständiger Bezahlung der für die Nutzungsrechte geschuldeten Vergütung erhält der Kunde die Nutzungsrechte für den im Vertrag konkret vereinbarten Zeitraum.

Sofern der Kunde innerhalb von 45 Tagen ab Lieferung von Lizenzen die geschuldete Vergütung nicht zahlt, ist Crayon Schweiz AG zum jederzeitigen und fristlosen Rücktritt von dem betreffenden Vertrag berechtigt.

C. Regelungen für Services

Unbeschadet weiterer Rechte ist Crayon Schweiz AG berechtigt, für die in den Beauftragungen definierten Leistungen unter den nachstehenden Voraussetzungen eine angemessene Preisanpassung zu verlangen:

- bei einem Change Request,
- bei Mehraufwand durch kundenseitige Verletzung der Mitwirkungspflicht,
- bei Änderung der Projektrahmenbedingungen oder

- Mehraufwendungen durch kundenseitig verursachte Terminverzögerungen.

V. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht / Abtretung

Der Kunde ist zur Aufrechnung und Ausübung von Zurückbehaltungsrechten nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis berechtigt.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen Crayon Schweiz AG ohne schriftliche Zustimmung durch Crayon Schweiz AG an Dritte abzutreten.

Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch von Crayon Schweiz AG durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist der Kunde auf erste Aufforderung hin zur Vorleistung verpflichtet.

Ist Ratenzahlung vereinbart, so tritt die Fälligkeit der gesamten Restforderung ein, wenn der Kunde sich mit mindestens zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug befindet.

VI. Liefer- und Leistungshindernisse

A. Regelungen für Software Lizenzierung

1. Vorbehalt der Selbstbelieferung

Die Lieferpflicht und Einhaltung von Fristen von Crayon Schweiz AG steht - soweit die Software über Lieferanten bezogen wird - unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung.

2. Leistungshindernisse

Von Crayon Schweiz AG nicht zu vertretende Leistungshindernisse führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Leistungsfrist. Besteht das Leistungshindernis auf unbekanntem Zeitpunkt fort und wird hierdurch der Vertragszweck gefährdet, ist Crayon Schweiz AG ohne

Weiteres und ohne Entschädigungsfolgen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

B. Regelungen für Services

Für den Fall, dass ein vereinbarter Termin von Crayon Schweiz AG nicht eingehalten wird und / oder die Leistung wesentlich erschwert oder unmöglich wird und dies auf Umständen beruht, die Crayon Schweiz AG nicht zu vertreten hat, ist die Frist zur Leistungserbringung angemessen zu verlängern, ohne dass weitere Ansprüche gegen Crayon Schweiz AG aus der Fristversäumung entstehen. Crayon Schweiz AG wird dem Kunden unverzüglich bekannt gewordene Umstände mitteilen, die zu einer Fristverlängerung führen könnten. Diese Umstände liegen insbesondere bei höherer Gewalt vor, d.h. bei Ereignissen, die Crayon Schweiz AG an der Leistung hindern und die für Crayon Schweiz AG unvorhersehbar und unverschuldet sind.

VII. Haftung

Sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, haftet Crayon Schweiz AG unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Für einfache Fahrlässigkeit haftet Crayon Schweiz AG – ausser im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, wenn vertragswesentliche Hauptpflichten (Kardinalspflichten) verletzt sind. Kardinalspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung Voraussetzung für die ordnungsgemässe Vertragserfüllung sind und auf deren Erfüllung der Kunde regelmässig und berechtigterweise vertraut und die als absolut notwendige Grundlage des Vertragsverhältnisses zu werten sind. Die Haftung von Crayon Schweiz AG für leichte Fahrlässigkeit ist dabei begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene

Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit - ausser im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - ausgeschlossen.

Die ordnungsgemässe Datensicherung obliegt dem Kunden. Für Datenverluste haftet Crayon Schweiz AG - ausser bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - nicht.

Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z.B. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz).

Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von Crayon Schweiz AG.

VIII. Mängel

A. Allgemeine Regelungen

Alle etwaigen Schadensersatzansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln („Mängel“) unterliegen den unter Ziffer VII geregelten Haftungsbeschränkungen.

Etwaige Ansprüche des Kunden gegenüber Crayon Schweiz AG wegen Sach- oder Rechtsmängel verjähren spätestens nach zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Beginn der Verjährungsfrist. Dies gilt nicht im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Crayon Schweiz AG oder im Fall einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. In den zuletzt genannten Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

B. Regelungen für Software Lizenzierung

Soweit sich für Crayon Schweiz AG im Rahmen der Nachbesserung die Aufwendungen erhöhen, da die gekaufte Sache an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht wurde, trägt diese Mehrkosten der Kunde, es sei denn, der

Ortswechsel entspricht dem bestimmungsgemässen Gebrauch der Sache oder wurde vertraglich vereinbart.

Crayon Schweiz AG ist berechtigt, zur Erfüllung etwaiger Mängelansprüche des Kunden etwaige eigene Mängelansprüche von Crayon Schweiz AG gegen einen Dritten an den Kunden abzutreten, soweit die mangelhafte Sache von einem Dritten geliefert wurde.

C. Regelungen für Services

Sofern Crayon Schweiz AG Services erbringt, die als Werkvertragsleistungen im Sinne des OR einzustufen sind, hat Crayon Schweiz AG im Falle von Mängeln das Recht zur mindestens zweimaligen Nachbesserung, jeweils innerhalb angemessener Frist.

IX. Vertraulichkeit

Sofern nichts anderes geregelt ist, vereinbaren die Parteien, dass alle zwischen ihnen ausgetauschten Informationen als streng vertraulich zu behandeln sind, ausschliesslich für die von den Parteien beabsichtigten Zwecke verwendet und die Parteien im Umgang mit diesen erhaltenen Informationen jeweils dieselben Vorkehrungen walten lassen werden, die sie auch zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen anwenden, mindestens jedoch angemessene Schutzvorkehrungen, um deren Offenlegung zu verhindern und ihre Vertraulichkeit zu wahren. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei dürfen diese Informationen nicht offengelegt werden.

Dadurch soll jedoch keine der Parteien an der Offenlegung von Informationen gehindert werden, die auf andere Weise als durch Offenlegung seitens der Empfängerpartei öffentlich zugänglich werden; oder der Empfängerpartei bereits vor der Offenlegung durch die andere Partei auf nicht vertraulichem Wege zur Verfügung standen, vorausgesetzt, diese vorherige Offenlegung und die Tatsache, dass diese nicht der Vertraulichkeit unterlag, sind schriftlich belegt; oder der Empfängerpartei oder

Parteien auf nicht vertraulicher Basis aus einer anderen Quelle als der anderen Partei dieses Vertrages zugänglich werden, vorausgesetzt, diese Quelle unterliegt keiner Vertraulichkeitsvereinbarung mit der anderen Partei.

Darüber hinaus ist Crayon Schweiz AG zur Weitergabe der vertraulichen Informationen berechtigt, soweit Crayon Schweiz AG zu dieser Weitergabe von Gesetzes wegen, aufgrund eines vollstreckbaren Urteils eines Gerichts oder aufgrund einer vollstreckbaren Anordnung einer Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde verpflichtet ist und vorher den Kunden von der Verpflichtung zur Weitergabe der vertraulichen Informationen in Kenntnis gesetzt hat, soweit gesetzlich zulässig, und diesen bei eventuellen Bemühungen unterstützt hat, die Vertraulichkeit der Informationen zu schützen.

X. Sonstige Bestimmungen

1. Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind oder werden, wird die Wirksamkeit der

übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt.

Sollten die Vereinbarungen zwischen den Parteien lückenhaft sein, werden die Parteien zur Ausfüllung der Lücke Vereinbarungen treffen, die den Interessen der Parteien und dem mit den übrigen Vereinbarungen verfolgten wirtschaftlichen Vertragszwecken gerecht werden.

2. Recht und Gerichtsstand

Die mit Crayon Schweiz AG geschlossenen Verträge unterliegen in allen Fällen, auch bei Auslandsbezug, ausschliesslich dem schweizerischen materiellen und formellen Recht. Die Anwendbarkeit von Ansprüchen aus internationalen Abkommen oder Staatsverträgen wird soweit zulässig ausgeschlossen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Altdorf.
